

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00040 vom 15. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2008.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00040 du 15 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00040 del 15 ottobre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Rechte und Pflichten der Versicherten richten sich in erster Linie nach den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen, wobei diese dem Gesetz (Art. 49 BVG) und den rechtsstaatlichen Minimalanforderungen - Willkürverbot, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben sowie Rechtsgleichheit, vorab in der Form der Gleichbehandlung der Destinatäre - entsprechen müssen (BGE 132 V 154 E. 5.2.4 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend stellt der Kläger die Gleichbehandlung der während des Jahres 2008 pensionierten mit den bis zum Jahresende aktiven Versicherten in Frage.

3.2. Der Kläger geht davon aus, die Zusatzverzinsung von je 2 % für die Lohnerhöhung und die Leistungsverbesserung stehe den im Laufe des Jahres 2008 pensionierten Versicherten in vollem Umfang zu. Wie die Beklagte in ihrer Klageantwort richtig darstellt, hat der Stiftungsrat mit der Übergangsregelung in Art. 56 Vorsorgereglement bewusst einen Ausnahmetatbestand zur allgemeinen Regel der Verzinsung pro rata temporis im Pensionierungsfall geschaffen. Wenn die Beklagte daraus ableitet, dass die verbleibenden 7 % des Gesamtzinses von 9.5 % pro rata temporis zu gehören sind (vgl. Urk. 5 S. 4), so ist nicht ersichtlich, inwiefern dies die Gleichbehandlung der Versicherten verletzen sollte. Vielmehr ist dadurch gewährleistet, dass jeder Versicherte an der aus den freien Mitteln finanzierten Halbjahresverzinsung (vgl. Reservekonzept, Urk. 6/15 Ziff. 4.1 S. 22) solange teilhat, als er zu den aktiv Versicherten gehört. Jede andere Regelung wäre in der Tat eine Ungleichbehandlung, aber der aktiv Versicherten, wenn die Altersguthaben der Pensionierten - wie vom Kläger verlangt - über den Pensionszeitpunkt hinaus ohne eigenen Beitrag weiter geöffnet würden.

4. Gestützt auf diese Erwägungen erweist sich die Klage in jeder Beziehung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X. _____
 - Pensionskasse Y. _____
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.